

ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN DER PROJECTOR GMBH (STAND 03/2022)

I. Geltungsbereich

Diese allgemeinen Einkaufsbedingungen richten sich an Unternehmer, an juristische Personen des öffentlichen Rechts oder an öffentlich-rechtliches Sondervermögen. Unternehmer ist dabei eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt. Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gelten für diese und alle zukünftigen Bestellungen/Beauftragungen ausschließlich diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Entgegenstehende oder zusätzliche Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers binden uns auch dann nicht, wenn wir diesen Bedingungen nicht ausdrücklich widersprechen oder die Lieferung/Leistung vorbehaltlos entgegennehmen.

II. Bestellung/Beauftragung, Angebot

1. Mündliche Nebenabreden zur Bestellung/Beauftragung sind schriftlich niederzulegen.
2. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes im Rahmen eines Dauerschuldverhältnisses sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder – bei Dauerschuldverhältnissen – das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen.
3. Angebote des Auftragnehmers haben unentgeltlich zu erfolgen; Kostenvorschläge werden nur nach schriftlicher Vereinbarung vergütet.

III. Schriftwechsel

In allen Schriftstücken des Auftragnehmers müssen die Bestellnummer und das Datum der Bestellung/Beauftragung sowie die von uns vergebene bzw. mitgeteilte Materialbezeichnung und -nummer angegeben werden.

IV. Qualitätsmanagement

Der Auftragnehmer muss ein Qualitätsmanagementsystem, z.B. gemäß DIN ISO 9001 und/oder DIN ISO 14001 unterhalten.

V. Compliance

1. Die „Guidelines for sustainable Procurement at Projector GmbH“ sind integraler Bestandteil unserer Vertragsbeziehung. Wir erwarten vom Auftragnehmer die Beachtung der international anerkannten Prinzipien des UN Global Compact und der Kernarbeitsnormen der internationalen Arbeitsorganisation (ILO).
2. Der Auftragnehmer muss alle Bestimmungen des Vertrages erfüllen, die erforderlich sind, damit wir die relevanten und zwingenden gesetzlichen Anforderungen nach dem Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen in Lieferketten („Lieferkettengesetz“) sowie nach anderen relevanten EU- und nationalen Lieferkettengesetzen erfüllen können, wenn und soweit diese in Kraft treten. Nach dem deutschen Lieferkettengesetz umfassen solche Anforderungen insbesondere, aber nicht ausschließlich, Folgendes:
 - Uns nach Treu und Glauben bei der Ermittlung möglicher oder tatsächlicher negativer Auswirkungen auf die Menschenrechte im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit des Auftragnehmers im Allgemeinen und im Rahmen der mit uns bestehenden Geschäftsbeziehung im Besonderen zu unterstützen;
 - Uns zu diesem Zweck auf Anfrage Informationen zur Verfügung zu stellen, um nachzuweisen, dass angemessene Sorgfaltsprozesse vorhanden sind, um etwaige negative Auswirkungen auf die Menschenrechte zu erkennen und angemessen zu behandeln;
 - Falls erforderlich, Maßnahmen zur Verhinderung oder Abschwächung negativer Auswirkungen auf die Menschenrechte einleiten;
 - Uns auf Anfrage die notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen, um eigene Sorgfaltsprüfungen in der unteren Lieferkette durchzuführen und/oder notwendige Maßnahmen, wie z.B. Audits, einzuleiten, um negative Auswirkungen auf die Menschenrechte zu verhindern oder zu mindern.
3. Darüber hinaus ist der Auftragnehmer verpflichtet, alle auf die rechtsgeschäftliche Beziehung zwischen dem Auftragnehmer und uns anwendbaren Antikorruptionsgesetze einzuhalten.
4. Jeder Verstoß gegen Ziffer V im Zusammenhang mit der rechtsgeschäftlichen Beziehung zwischen dem Auftragnehmer und uns stellt eine Vertragsverletzung dar, die ungeachtet aller weiteren Ansprüche für uns das Recht zur außerordentlichen Kündigung begründet.

VI. Subunternehmer

Subunternehmer dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch uns eingesetzt werden. Die Zustimmung darf nicht ohne sachlichen Grund verweigert werden. Ein sachlicher Grund liegt insbesondere vor, wenn sicherheitstechnische oder gesetzliche Anforderungen nicht gewahrt werden. Der Auftragnehmer hat den Subunternehmern bezüglich der von ihm übernommenen Aufgaben alle Verpflichtungen aufzuerlegen und deren Einhaltung sicherzustellen, die dem Auftragnehmer uns gegenüber obliegen.

VII. Versand

1. Der Auftragnehmer hat die in der Bestellung/Beauftragung angegebene Versandanschrift zu beachten. Beim Versand sind die jeweils in Betracht kommenden Tarif-, Transport- und Verpackungsbestimmungen der Bahn, des Straßenverkehrs, der Schifffahrt, des Luftverkehrs usw. einzuhalten.
2. Neben der Versandanschrift sind in den Transportpapieren stets die Bestellungen (Bestell-Nr., Bestelldatum, Anlieferstelle, ggf. der Name des Empfängers) und die von uns vergebene bzw. mitgeteilte Materialbezeichnung und -nummer) anzugeben. Sofern Unterlieferanten eingesetzt werden, haben diese den Auftragnehmer als ihren Auftraggeber in Schriftwechsel und Frachtpapieren unter Angabe der Bestelldaten anzugeben.
3. Zu Teillieferungen/-leistungen ist der Auftragnehmer nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung berechtigt.

VIII. Angaben zu Gefahrstoffen, Produktinformationen

1. Die Liefergegenstände sind gemäß den Vorschriften der Gefahrstoffverordnung und den EG-/EU-Richtlinien für gefährliche Stoffe/Zubereitungen zu kennzeichnen.
2. Der Auftragnehmer garantiert, dass alle im Produkt enthaltenen Stoffe in Übereinstimmung mit den maßgeblichen Anforderungen der Verordnung Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe („REACH-VO“) wirksam registriert oder registriert und zugelassen sind. Ferner wird der Auftragnehmer sicherstellen, dass alle den Lieferanten (im Sinne von Artikel 3 Nr. 32 REACH-VO) treffenden Pflichten gemäß REACH-VO in Bezug auf die Herstellung und Lieferung des Produkts ordnungsgemäß erfüllt werden. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, material safety data sheets („MSDS“), welche den Anforderungen der Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission zur Änderung des Anhangs II der REACH-VO entsprechen, zu übermitteln, zu aktualisieren und zu archivieren.
3. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, uns mit allen notwendigen Produktinformationen, insbesondere zur Zusammensetzung und Haltbarkeit, z.B. Sicherheitsdatenblättern, Verarbeitungshinweisen, Kennzeichnungsvorschriften, Arbeitsschutzmaßnahmen etc., einschließlich etwaiger Änderungen derselben rechtzeitig vor der Lieferung/Leistung auszustatten.
4. Der Auftragnehmer verpflichtet sich die Anforderungen der Verordnung (EU) 2017/821 des Europäischen Parlaments und des Rates („Konfliktmineralien-Verordnung“) einhalten. Der Auftragnehmer sichert zu, dass die Liefergegenstände kein Gold, Zinn, Tantal, Wolfram oder Verbindungen der genannten Stoffe mit Herkunft aus Konflikt- und Hochrisikogebieten im Sinne von Artikel 2 lit. f) der Konfliktmineralien-Verordnung, insbesondere der Demokratischen Republik Kongo oder Nachbarstaaten der Demokratischen Republik Kongo, enthalten. Der Auftragnehmer wird uns auf Verlangen Auskunft über die Herkunft der genannten Stoffe und/oder Verbindungen erteilen.
5. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, uns für die Liefergegenstände den nicht-präferenziellen bzw. präferenziellen Warenursprung (Verordnung (EU) Nr. 2015/2447) innerhalb einer Frist von einem Monat nach entsprechender Aufforderung durch uns und auf dem von uns zur Verfügung gestellten Formular verbindlich mitzuteilen. Änderungen des nichtpräferenziellen und präferenziellen Warenursprungs sind uns darüber hinaus unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Für Liefergegenstände, die im Einfuhrland eine Präferenzbehandlung erfahren können bzw. für die ein Ursprungsnachweis im Einfuhrland aufgrund von anderen lokalen Importregelungen erforderlich ist, wird der Auftragnehmer der jeweiligen Lieferung einen entsprechenden Ursprungsnachweis beifügen (bspw. Formblatt A, EUR 1, Ursprungserklärung auf der Rechnung).

IX. Verzug

1. Der von uns in der Bestellung/Beauftragung angegebene Liefer-/Leistungsstermin ist bindend. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, uns unverzüglich zu informieren, wenn Umstände eintreten und ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass der festgelegte Liefer-/Leistungsstermin nicht eingehalten werden kann. Im Falle des Verzugs stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu.
2. Auf das Ausbleiben von uns zu liefernder notwendiger Unterlagen/Angaben kann sich der Auftragnehmer nur berufen, wenn er diese trotz schriftlicher Anmahnung nicht innerhalb angemessener Frist erhalten hat.
3. Der Vorbehalt einer vereinbarten und verwirkten Vertragsstrafe kann durch uns in Abänderung des § 341 Abs. 3 BGB noch bis zur Fälligkeit der Schlussrechnung, spätestens jedoch bis zur Schlusszahlung, gegenüber dem Auftragnehmer erklärt werden.

X. Leistungsnachweise und Abnahme

Etwaige vertraglich vereinbarte Leistungsnachweise und die Abnahme sind für uns kostenfrei vorzunehmen und von beiden Parteien schriftlich zu protokollieren.

XI. Gewichte / Mengen

Unbeschadet unserer weitergehenden Ansprüche gilt bei Gewichtsabweichungen das bei der Eingangsermittlung durch uns festgestellte Gewicht, wenn nicht der Auftragnehmer nachweist, dass das von ihm berechnete Gewicht zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs nach einer allgemein anerkannten Methode richtig festgestellt wurde. Analog gilt dies auch für Mengen.

ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN DER PROJECTOR GMBH (STAND 03/2022)

XII. Rechnung und Zahlung

1. Rechnungen müssen den jeweils geltenden gesetzlichen Anforderungen entsprechen. In der Rechnung ist die Bestellnummer aufzuführen. Jede Rechnung muss außerdem die Umsatzsteuer (soweit anwendbar) separat ausweisen. Die Zusendung der Rechnung hat gesondert an die in der Bestellung/Beauftragung angegebene Rechnungsanschrift zu erfolgen.
2. Zahlungsfristen beginnen ab Ablieferung der Ware am Empfangsort (Versandanschrift) bzw. Abnahme der Werkleistung, jedoch nicht vor Eingang der Rechnung an der in der Bestellung/Beauftragung angegebenen Rechnungsadresse. Eine Zahlung beinhaltet keinen Gutbefund.

XIII. Mängelrüge

Eine Wareingangskontrolle findet durch uns nur im Hinblick auf äußerlich erkennbare (Transport-) Schäden und von außen erkennbare Abweichungen in Identität und Menge statt. Solche Mängel werden wir unverzüglich nach Ablieferung rügen. Im Weiteren rügen wir Mängel unverzüglich, sobald diese nach den Gegebenheiten des ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden.

XIV. Mängelansprüche, Haftung des Auftragnehmers, Verjährung

1. Der Auftragnehmer gewährleistet, dass seine Lieferungen/Leistungen die individuell garantierten Eigenschaften und die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit aufweisen, für die vertraglich vorausgesetzte Verwendung geeignet sind, in ihrem Wert und ihrer Tauglichkeit nicht beeinträchtigt sind und den allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie den aktuellen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften entsprechen.
2. Entspricht die Lieferung/Leistung nicht den Vorgaben der Ziffer XIV.1 oder sollte sie aus sonstigen Gründen mangelhaft sein, können wir – neben den sonstigen gesetzlich geregelten Ansprüchen und Rechten – insbesondere verlangen, dass der Auftragnehmer die Nacherfüllung für uns kostenlos und unverzüglich vornimmt und uns sämtliche Aufwendungen ersetzt, die uns durch die Nacherfüllung entstanden sind. Insbesondere in dringenden Fällen, oder wenn der Auftragnehmer mit der Nacherfüllung in Verzug ist, können wir die Beseitigung des Mangels auf Kosten des Auftragnehmers unverzüglich selbst vornehmen oder von Dritten vornehmen lassen. Hat der Auftragnehmer eine Garantie für die Beschaffenheit oder Haltbarkeit der Lieferung/Leistung übernommen, so können wir davon unberührt weitergehend auch die Ansprüche aus der Garantie geltend machen.
3. Der Auftragnehmer haftet für Rechtsmängel nach den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere dafür, dass weder durch die Lieferung/Leistung noch durch deren vertraglich vereinbarte Nutzung Patente oder sonstige Schutzrechte Dritter in dem vereinbarten Empfangsland verletzt werden. Werden wir von einem Dritten deshalb in Anspruch genommen, so ist der Auftragnehmer verpflichtet uns auf erstes schriftliches Anfordern von allen Ansprüchen (einschließlich Gerichts- und Anwaltskosten) freizustellen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch den Dritten notwendig erwachsen. Wir sind nicht berechtigt, mit dem Dritten – ohne Zustimmung des Auftragnehmers – irgendwelche Vereinbarungen zu Lasten des Auftragnehmers zu treffen.
4. Die Haftung des Auftragnehmers richtet sich im Übrigen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Von Schadensersatzforderungen Dritter stellt uns der Auftragnehmer auf erstes Anfordern frei, soweit der Auftragnehmer oder dessen Zulieferer den die Haftung auslösenden Mangel verursacht und zu vertreten haben.
5. Die gesetzlichen und/oder vertraglich vereinbarten Ansprüche und Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften.
6. Außer in den gesetzlich vorgesehenen Fällen der Hemmung der Verjährung ist die Verjährung von Ansprüchen und Rechten bei Mängeln auch während der zwischen Mängelrüge und Mängelbeseitigung liegenden Zeit gehemmt. Für ganz oder teilweise neu gelieferte, ersetzte oder nachgebesserte Lieferungen oder Leistungen beginnt die Verjährungsfrist erneut.

XV. Versicherungen

1. Der Auftragnehmer muss Haftpflichtversicherungsschutz mit branchenüblichen Konditionen, Mindestdeckungssumme von EURO 5 Mio. pro Schadensereignis, für die Dauer der Vertragsbeziehung einschließlich Garantie und Verjährungsfrist unterhalten. Der Auftragnehmer muss uns dies auf Verlangen nachweisen; geringere Deckungssummen sind im Einzelfall mit uns abzustimmen.
2. Alle unmittelbar an uns gerichteten Sendungen (z.B. Lieferungen aufgrund von Kaufverträgen, Werklieferungen, Instandhaltungsaufträgen oder Spezialanfertigungen) werden nach Maßgabe der vereinbarten INCOTERMS® durch den Auftragnehmer transportversichert.

XVI. Informationen

Sämtliche Informationen einschließlich Zeichnungen und sonstiger Unterlagen, die wir für die Aufstellung, den Betrieb, die Instandhaltung oder Reparatur des Liefergegenstandes benötigen, sind uns vom Auftragnehmer rechtzeitig, unaufgefordert und ohne Berechnung zur Verfügung zu stellen. § 434 Abs. 2 BGB bleibt unberührt.

XVII. Haftung

Wir, unsere gesetzlichen Vertreter und unsere Mitarbeiter haften, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur für grobe Fahrlässigkeit, Vorsatz oder wenn die verletzte

Pflicht für die Erreichung des Vertragszweckes von wesentlicher Bedeutung ist (Kardinalpflichten). Bei einfach fahrlässiger Verletzung von Kardinalpflichten ist unsere Haftung auf Schadens- und Aufwendungsersatz auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Dies gilt nicht, soweit wir im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder für Schäden an privat genutzten Sachen nach dem Produkthaftungsgesetz oder aus sonstigen Gründen zwingend haften.

XVIII. Abfallentsorgung

Soweit bei den Lieferungen/Leistungen des Auftragnehmers Abfälle im Sinne des Abfallrechts entstehen, verwertet oder beseitigt er die Abfälle – vorbehaltlich abweichender schriftlicher Vereinbarung – auf eigene Kosten gemäß den Vorschriften des Abfallrechts. Eigentum, Gefahr und die abfallrechtliche Verantwortung gehen im Zeitpunkt des Abfallanfalls auf den Auftragnehmer über.

IXX. Vertraulichkeit und Datenschutz

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle von uns erhaltenen oder in sonstiger Weise aus unserem Bereich bekannt gewordenen Informationen, Kenntnisse und Unterlagen, z.B. technische und sonstige Daten, personenbezogene Daten, Messwerte, Technik, Betriebserfahrung, Betriebsgeheimnisse, Know-how, Zeichnungen und sonstige Dokumentationen (nachstehend „Informationen“ genannt) geheim zu halten, Dritten nicht zugänglich zu machen und nur zum Zweck der Abwicklung der jeweiligen Bestellung/Beauftragung zu verwenden. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle hiernach körperlich übermittelten Informationen wie Unterlagen, Muster, Proben oder ähnliches nach entsprechender Aufforderung von uns unverzüglich an uns zurückzugeben, ohne dass Kopien oder Aufzeichnungen zurückbehalten werden, sowie eigene Aufzeichnungen, Zusammenstellungen und Auswertungen die Informationen enthalten, auf Aufforderung von uns unverzüglich zu zerstören und uns dieses schriftlich zu bestätigen. An unseren Informationen stehen uns die Eigentums- und jegliche gewerbliche Schutzrechte zu. Der Auftragnehmer ist zur Einhaltung aller datenschutzrechtlichen Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung verpflichtet und wird diese beachten. Der Auftragnehmer hat alle Mitarbeiter nach den einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu belehren und auf das Datengeheimnis zu verpflichten. Diese Erklärungen sind uns auf Verlangen vorzulegen.

XX. Werbematerial

Es ist nur mit unserer vorherigen ausdrücklichen, schriftlichen Einwilligung gestattet, auf die mit uns bestehende Geschäftsverbindung in Informations- und/oder Werbematerial Bezug zu nehmen.

XXI. Abtretungsverbot

Abtretungen des Auftragnehmers außerhalb des Anwendungsbereiches des § 354a HGB sind ausgeschlossen; Ausnahmefälle bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Zustimmung.

XXII. Handelsklauseln

Soweit Handelsklauseln nach den International Commercial Terms (INCOTERMS®) vereinbart sind, gelten für deren Anwendung und Auslegung die INCOTERMS® 2020.

XXIII. Salvatorische Klausel, Gerichtsstand und anwendbares Recht

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Einkaufsbedingungen im Übrigen nicht berührt.
2. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Duisburg. Wir sind jedoch daneben berechtigt, vor dem Gericht zu klagen, das am Sitz des Auftragnehmers zuständig ist.
3. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftragnehmer und uns gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (CISG) wird ausgeschlossen.